

**Neufassung  
Vorlage für die Sitzung des  
Senats am 01.12.2020**

**Erforderliche Schulraumkapazitäten zum Schuljahr 2021/22**

**A. Problem**

Aus den geplanten Aufnahmekapazitäten für das Schuljahr 2020/21 ergeben sich zusätzliche Raumbedarfe. An den Grundschulen schließen im Sommer 2021 217 Klassenverbände das vierte Schuljahr ab, davon 19 Klassenverbände mit Schülerinnen und Schülern mit Förderbedarf im Bereich Wahrnehmung und Entwicklung. Demgegenüber steht eine Aufnahmeplanung von 242 Klassenverbänden für das Schuljahr 2021/22, davon 22 Klassenverbände mit Schülerinnen und Schülern mit Förderbedarf im Bereich Wahrnehmung und Entwicklung. Die Gesamtzahl der Klassenverbände in den Grundschulen erhöht sich damit um 25 Klassenverbände, die Zahl der Klassenverbände mit Schülerinnen und Schülern mit Förderbedarf im Bereich Wahrnehmung und Entwicklung an Grundschulen steigt um drei. Im Sommer 2021 schließen insgesamt 173 Klassenverbände die Sekundarstufe I ab, davon 14 Klassenverbände mit Schülerinnen und Schülern mit Förderbedarf im Bereich Wahrnehmung und Entwicklung. Demgegenüber steht die geplante Einrichtung von 191 Klassenverbänden in der Jahrgangsstufe fünf im Schuljahr 2021/22, davon 21 Klassenverbände mit Schülerinnen und Schülern mit Förderbedarf im Bereich Wahrnehmung und Entwicklung. Die Gesamtzahl der Klassenverbände in den Schulen der Sekundarstufe I erhöht sich damit um 18, die Zahl der Klassenverbände mit Schülerinnen und Schülern mit Förderbedarf im Bereich Wahrnehmung und Entwicklung steigt um 7.

Insgesamt werden damit in der Primarstufe und der Sekundarstufe I 43 Klassenverbände zusätzlich eingerichtet, die Anzahl der zusätzlichen Klassenverbände mit Schülerinnen und Schülern mit Förderbedarf im Bereich Wahrnehmung und Entwicklung beträgt zehn.

Die zusätzlichen Klassenverbände werden an Schulstandorten eingerichtet, an denen räumliche Kapazitäten im Gebäudebestand genutzt werden können oder an denen im Rahmen der Sofortprogramme SoProSchule I und SoProSchule II sowie auf der Grundlage des Beschlusses „Erforderliche Schulraumkapazitäten zum Schuljahr 2020/21“ vom 11.03.2020 zusätzliche Schulraumkapazitäten hergestellt wurden beziehungsweise bedarfsgerecht zum Schuljahr 2021/22 hergerichtet werden. An zehn Schulstandorten stehen jedoch zum Schuljahr 2021/22 bislang keine geeigneten räumlichen Ressourcen zur Verfügung.

Dies betrifft die Schulstandorte

- Schule an der Landskronastraße
- Schule Hammersbeck
- Schule an der Grambker Heerstraße
- Schule in der Vahr
- Schule an der Gete
- Oberschule am Leibnizplatz
- Wilhelm-Olbers-Oberschule
- Oberschule am Barkhof
- Wilhelm-Focke-Oberschule
- Neue Oberschule Gröpelingen

## **B. Lösung**

Die Senatorin für Kinder und Bildung hat die Bedarfe für die Herstellung zusätzlicher Schulraumkapazitäten an den genannten zehn Schulstandorten an Immobilien Bremen gemeldet, um gemeinsam Lösungen für die Schaffung zusätzlicher Kapazitäten zu erarbeiten.

Bei der Planung wird berücksichtigt, dass zum Teil auch in den Folgejahren mit der Einrichtung zusätzlicher Klassenverbände an diesen Standorten zu rechnen ist.

An fünf Schulstandorten sind zur Einrichtung der zusätzlichen Klassenverbände oder zur Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit Förderbedarf im Bereich Wahrnehmung und Entwicklung Umbaumaßnahmen erforderlich.

Dies betrifft die nachfolgenden fünf Standorte:

- Schule an der Landskronastraße
- Schule Hammersbeck
- Wilhelm-Focke-Oberschule
- Neue Oberschule Gröpelingen
- Oberschule am Barkhof

An einem Standort, der Wilhelm-Olbers-Oberschule, wurde bereits zum Schuljahr 2020/21 ein zusätzlicher Klassenverband eingerichtet, der bislang nur in einem provisorisch umgenutzten Raum untergebracht werden konnte. Hier ist die bauliche Herrichtung eines Unterrichtsraums im Gebäudebestand zum Schuljahr 21/22 notwendig.

Drei Klassenverbände können nicht im Bestand, beziehungsweise nicht in den schon vorhandenen Interimsmobilbauten untergebracht werden. An diesen Standorten ist die Errichtung von Mobilbauten zur Deckung des Schulraumbedarfs notwendig. Dies betrifft die nachfolgenden drei Standorte:

- Schule in der Vahr
- Schule an der Gete
- Schule an der Grambker Heerstraße

An der Oberschule am Leibnizplatz kann der zusätzlich geplante Klassenverband nicht im Gebäudebestand untergebracht werden. An diesem Schulstandort ist die Errichtung eines Mobilbaus voraussichtlich nicht zu realisieren. Hier wird eine Anmietung geeigneter Flächen verfolgt.

### **C. Alternativen**

Es werden keine Alternativen vorgeschlagen. Die Schulpflicht muss abgesichert werden.

### **D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender-Prüfung**

Zur Schätzung der finanziellen Bedarfe für die erforderlichen Mobilbauten werden folgende Prämissen unterstellt:

Für die Baukosten der Mobilbauten werden die durch Immobilien Bremen geschätzten investiven Mittelbedarfe zugrunde gelegt, insgesamt rd. 4,142 Mio. €. Es wird ein konsumtiver Mittelbedarf für die Anmietung i.H.v. 0,484 Mio. € p.a. geschätzt. Hinzu kommen Bedarfe für Betrieb und Bewirtschaftung – Energie und Reinigung i.H.v. rd. 0,039 Mio. € p.a.. Mit einem unterstellten Flächenbedarf für die Mobilbaulösungen von 1.394 m<sup>2</sup> ergibt sich ein jährlicher konsumtiver Mittelbedarf von rd. 0,523 Mio. € p.a.

Für die Anmietung geeigneter Flächen für die Oberschule Leibnizplatz von 400 m<sup>2</sup> wird zur Planung ein Maximalbetrag von rd. 0,107 Mio. € p.a. zu Grunde gelegt (Miete einschl. Betriebskosten). Mit dem konsumtiven Mittelbedarf aus der Anmietung der Mobilbauten ergibt sich ein jährlicher Mittelbedarf i.H.v. 0,630 Mio. €, welcher in 2021 hälftig und für den Zeitraum 2022-2026 vollständig erforderlich wird.

Die finanziellen Bedarfe für die Umbaumaßnahmen im Gebäudebestand werden auf der Grundlage von Erfahrungswerten aus vergleichbaren Bauvorhaben geschätzt und belaufen sich voraussichtlich insgesamt auf 0,450 Mio. €, sodass sich, zusammen mit den investiven Baukosten für die Mobilbauten, in 2021 ein investiver Mittelbedarf i.H.v. 4,592 Mio. € ergibt. Die Ausstattung der 14 Klassenräume wird mit 6.500 €/Klassenraum (Erfahrungswert) geschätzt. Hinzu kommen Ausstattungsbedarfe in Verbindung mit den Umbaumaßnahmen, die auf 0,050 Mio. € geschätzt werden.

Insgesamt sind nach dem derzeitigen Planungsstand bis Ende 2026 Mittel mit einem Gesamtvolumen von insgesamt bis zu 8,197 Mio. € erforderlich. Da genauere Mittelbedarfe für die Maßnahmen erst feststehen, wenn die jeweiligen Entscheidungsunterlagen-Bau (ES-Bau) vorliegen, kann es noch zu Veränderungen der Beträge sowie zu Verschiebungen von konsumtiv und investiv kommen.

Auf die Jahre 2021-2026 verteilen sich die zu finanzierenden Bedarfe nach derzeitigem Stand wie folgt:

in €	2021	ab 2022 p.a.	2023-2026	Summe
Investiv	4.592.000			4.592.000
Ausstattung	141.000			141.000
konsumtiv	314.880	629.760	<b>2.519.041</b>	3.463.681
<b>Summe</b>	<b>5.047.880</b>	<b>629.760</b>	<b>2.519.041</b>	<b>8.196.681</b>

\*Stand 23.11.2020

Die Mittel werden – wie bisher – in der Produktgruppe 21.05.07 Sonst. schul. Leist. u. Fördermaßn. (S) auf den jeweiligen Haushaltsstellen SoProSchule verausgabt. Hierfür ist die Erteilung von Verpflichtungsermächtigungen im Umfang von 8,197 Mio. € erforderlich. Diese teilt sich wie folgt auf:

Hst. „3239/884 61-9 An SVIT, SoProSchule-Investitionen“ 4,592 Mio. €; Abdeckung in 2021

Hst. „3239/812 61-8 SoProSchule – Ausstattung“, 0,141 Mio. €; Abdeckung in 2021

Hst. „3239/518 61-2 SoProSchule – Mieten“ 3,250 Mio. €; Abdeckung in 2021: 0,295 Mio. €; Abdeckung 2022-2026: 0,591 Mio. € p.a.

Hst. „3239/517 61-6 SoProSchule – Betriebskosten“ 0,215 Mio. €; Abdeckung in 2021: 0,020 Mio. €; Abdeckung 2022-2026: 0,039 Mio. € p.a..

Zum Ausgleich darf die veranschlagte Verpflichtungsermächtigung bei der Haushaltsstelle 3239/722 23-6 „Programm Umsetzung Schulstandortplan“ in gleicher Höhe nicht in Anspruch genommen werden. Zur Abdeckung der zusätzlichen Verpflichtungsermächtigung durch Barmittel ist in 2021 eine Entnahme aus der Sonderrücklage „Schul- und Kitausbau“ vorgesehen. Die zusätzlichen Mittelbedarfe ab 2022 sind im Rahmen zukünftiger Haushaltsaufstellung zu berücksichtigen und sollen im Rahmen des zur Verfügung stehenden Ressortbudgets der Senatorin für Kinder und Bildung finanziert werden. Sofern eine Finanzierung nicht innerhalb des Ressortbudgets der Senatorin für Kinder und Bildung dargestellt werden kann, muss im Rahmen der Haushaltsberatung 2022/23 eine entsprechende Prioritätensetzung im Gesamthaushalt erfolgen.

Die Maßnahmen betreffen Schülerinnen und Schüler in gleicher Weise.

#### **E. Beteiligung / Abstimmung**

Die Abstimmung mit dem Senator für Finanzen und der Senatskanzlei ist eingeleitet.

#### **F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

Geeignet.

## **G. Beschluss**

1. Der Senat nimmt die zusätzlich erforderlichen Schulraumkapazitäten zum Schuljahr 2021/22 zur Kenntnis.
2. Der Senat stimmt zur Umsetzung der Maßnahmen dem Eingehen von zusätzlichen Verpflichtungen i.H.v. 8,197 Mio. € mit Abdeckung in 2021 (5,048 Mio. €) sowie in den Jahren 2022-2026 (0,630 Mio. € p.a.) zu. Zum Ausgleich darf die veranschlagte Verpflichtungsermächtigung bei der Haushaltsstelle 3239/722 23-6 „Programm Umsetzung Schulstandortplan“ in gleicher Höhe nicht in Anspruch genommen werden.
3. Der Senat bittet die Senatorin für Kinder und Bildung in Abstimmung mit dem Senator für Finanzen, die erforderlichen Beschlüsse zur Umsetzung der Maßnahmen und der Finanzierung bei der Deputation für Kinder und Bildung sowie beim Haushalts- und Finanzausschuss einzuholen.